
S 11 RA 140/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 140/01
Datum	11.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 120/01
Datum	08.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 11. Juli 2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Wiederaufnahme eines vor dem Sozialgericht Chemnitz abgeschlossenen Klageverfahrens, in dem es um die Begrenzung von Arbeitsentgelten nach § 6 Abs. 2 Anspruchs- und Anwartschaftsberufungsgesetz (AArbG) ging.

Der am 1.10.1927 geborene Kläger war vom 01.04.1957 bis 31.07.1954 als Sachbearbeiter beim Ministerium für Leichtindustrie, Preisbildungsstelle Textil, tätig. Vom 01.01.1958 bis 31.01.1967 war er als Referent und Fachgebietsleiter im Büro der Regierungskommission, Zentralreferat Textil, vom 01.02.1967 bis 31.08.1986 als Fachgebietsleiter und ab 01.01.1983 als Revisor beim Ministerrat der DDR, Amt für Preise, Außenstelle Textil versicherungspflichtig beschäftigt.

Seit 01.03.1971 war er der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates beigetreten und entrichtete entsprechende Beiträge.

Mit Bescheid vom 06.06.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.1995 stellte die Beklagte als Versorgungsträger die Zusatzversorgungssysteme die Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung nach Anlage 19 zum AA-G und die während dieser Zeiten erzielten Entgelte fest. Sie begrenzte die in der Zeit vom 01.04.1957 bis 06.03.1986 erzielten Arbeitsentgelte jeweils auf die Werte der Anlagen 4, 5 und 8 zum AA-G. Die hiergegen vor dem Sozialgericht Chemnitz erhobene Klage (Az: S 8 An 452/95) blieb ohne Erfolg (vgl. Urteil vom 15.11.1996). Berufung hatte der Kläger nicht eingelegt, so dass das Urteil rechtskräftig wurde.

Nach Inkrafttreten des AA-G-ÄndG nahm die Beklagte auf den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 29.04.1997 für Leistungszeiträume ab 01.01.1997 eine Begrenzung der vom Kläger erzielten Entgelte nach den Anlagen 4, 5 und 8 zum AA-G nicht mehr vor. Wegen der Berücksichtigung der erzielten Entgelte erst für Leistungszeiträume ab dem 01.01.1997 hatte der Kläger Einwendungen erhoben. Nach Anhörung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.09.1997 eine Änderung des Änderungsbescheides vom 29.04.1997 ab.

Mit Schreiben vom 14.04.2000 wandte sich der Kläger unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28.04.1999 und nachfolgend des Bundessozialgerichts (BSG) an die Beklagte mit der Bitte um Berücksichtigung der nur auf die Werte der Anlage 3 zum AA-G begrenzten Entgelte auch für Leistungszeiträume ab dem 01.07.1993. Die Beklagte klärte den Kläger mit Schreiben vom 09.05.2000 dahingehend auf, dass im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG die Neuregelung durch den Gesetzgeber abgewartet werden müsse. Das Urteil des BSG vom 04.08.1999 ([B 4 RA 23/99 R](#)) sei nicht einschlägig, da danach eine vorläufige Regelung nur für nicht bestandskräftige Bescheide vorgesehen sei.

Mit Schreiben vom 04.03.2001, beim Sozialgericht Chemnitz eingegangen am 06.03.2001, beantragte der Kläger eine Neuverhandlung seiner Klage vom 15.08.1995 und die Anhörung des Urteils vom 15.11.1996. Das BVerfG habe am 28.04.1999 die Kürzungen nach § 6 Abs. 2 AA-G in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes (R-ErG) als mit dem Grundgesetz (GG) nicht vereinbar erklärt. Damit beruhe das Urteil vom 15.11.1996 auf verfassungswidrigen Normen. Diese nach Urteilsverkündung bekannt gewordenen neuen Umstände müssten nunmehr berücksichtigt werden.

Das Sozialgericht hat nach Anfrage beim Kläger das Schreiben vom 04.03.2001 als Wiederaufnahmeklage bewertet und ihn mit Anberkung der Gesetzestexte darauf hingewiesen, dass Gründe zur Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahren nicht vorliegen.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit Gerichtsbescheid vom 11.07.2001 verworfen. Die Klage sei unzulässig. Zwar sei nach [Â§ 179 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens nach den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) möglich. Jedoch gebe das Prozessrecht nur bei schwersten Mängeln (Nichtigkeitsklage nach [Â§ 579 ZPO](#)) oder unrichtiger Urteilsgrundlage (Restitutionsklage nach [Â§ 580 ZPO](#), [Â§ 179 Abs. 2 SGG](#)) die Möglichkeit, ein rechtskräftiges Urteil durch Wiederaufnahmeklage zu beseitigen. Der Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens sei nicht statthaft, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Nichtigkeitsklage nicht vorliegen ([Â§ 579 Abs. 1 und 2 ZPO](#)) und der Kläger Restitutionsgründe ([Â§ 580 ZPO](#)) nicht schlüssig behauptet bzw. dargelegt habe. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften in einem anderen Verfahren begründe keinen Zulassungsgrund für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Auch liegen Wiederaufnahmegründe im Sinne des [Â§ 179 Abs. 2 SGG](#) oder einander widersprechende Entscheidungen nach [Â§ 180 SGG](#) nicht vor. Vielmehr sei in sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren nach den [Â§ 44](#) und [48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Möglichkeit einer Überprüfung bindender Verwaltungsentscheidung gegeben. Eine derartige Antragstellung stehe dem Kläger frei.

Gegen den dem Kläger mit Einschreiben vom 26.07.2001 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich seine am 02.08.2001 eingelegte Berufung. Er geht davon aus, dass die Voraussetzungen des [Â§ 580 Ziff. 2 und Ziff. 7b ZPO](#) erfüllt seien und deshalb seine Restitutionsklage zur Aufhebung des Urteils vom 15.11.1996 und zur Abänderung des Bescheides der Beklagten führen müsse. Trotz gerichtlichen Hinweises auf die Möglichkeit der Antragstellung nach [Â§ 44 SGB X](#) hält er deshalb seine Restitutionsklage aufrecht.

Der im Termin der mündlichen Verhandlung nicht erschienene und nicht vertretene Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Chemnitz vom 11.07.2001, das rechtskräftige Urteil des Sozialgerichtes Chemnitz vom 15.11.1996 (S 8 An 452/95) sowie den Bescheid vom 06.06.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die von ihm im Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 zum AA-G erzielten Entgelte ohne Begrenzung festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Neue Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens seien weiterhin nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der

Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen, der Verfahrensakte des Sozialgerichts Chemnitz S 8 An 452/95 und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Der Senat konnte auch in Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen Klägers verhandeln und entscheiden ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 144](#), [151](#), [153 Abs. 1 SGG](#)) ist zulässig, jedoch unbegründet.

Zutreffend hat das Sozialgericht die Klage auf Wiederaufnahme des mit Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 15.11.1996 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (S 8 An 452/95) als unzulässig verworfen, denn ein Restitutionsgrund ist vom Kläger nicht schlüssig behauptet worden und liegt im Übrigen auch nicht vor.

Zwar besteht nach [Â§ 179 Abs. 1 SGG](#) grundsätzlich die Möglichkeit, ein rechtskräftig beendetetes Verfahren entsprechend der Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufzunehmen. Dazu muss jedoch einer der in den vom Sozialgericht zutreffend zitierten [Â§ 579](#) und [580 ZPO](#) abschließend genannten Gründe vorliegen. Das Wiederaufnahmeverfahren gliedert sich dabei in drei Abschnitte: Zulässigkeitsprüfung, aufhebendes Verfahren und ersetzendes Verfahren (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1998, [Â§ 179](#) RdNr. 9; Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 56. Aufl. 1998, Grundzüge vor [Â§ 578](#) RdNr. 15). Dabei darf das Gericht in die Prüfung des jeweils späteren Verfahrensabschnitts immer erst dann eintreten, wenn die Prüfung des vorhergehenden Abschnitts abgeschlossen ist.

Vorliegend scheidet die Wiederaufnahmeklage bereits im ersten Prüfungsabschnitt, der Zulässigkeitsprüfung. Die vom Kläger eingereichte Wiederaufnahmeklage ist nicht statthaft, weil er einen zulässigen Anfechtungsgrund nicht schlüssig behauptet hat.

Der Kläger hat als Grund zur Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Urteil des Sozialgerichtes Chemnitz vom 15.11.1996 abgeschlossenen Verfahrens (S 8 An 452/95) sinngemäß vorgetragen, dass die ihn benachteiligende ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts auf die Regelung des [Â§ 6 Abs. 2 AA-G](#) in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes gestützt sei, die mit dem Urteil des BVerfG vom 28.04.1999 ([1 BvL 34/95](#) und [1 BvL 22/95](#)) seit dem 01.07.1993 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) und die Eigentumsgarantie ([Art. 14 Abs. 1 GG](#)) mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt worden war. Der Kläger vertrat die Ansicht, das Urteil des Sozialgerichts vom 15.11.1996 müsse nach der Entscheidung des BVerfG rückwirkend aufgehoben und über seine Ansprüche zur Feststellung der berücksichtigungsfähigen Entgelte neu entschieden werden, weil es sich auf die

Anwendung einer Rechtsnorm st¹/₄tze, die vom BVerfG als mit dem Grundgesetz f¹/₄r unvereinbar erkl¹/₄rt worden sei. Dieser Vortrag gen¹/₄gt den Anforderungen an einen schl¹/₄ssig behaupteten zul¹/₄ssigen Anfechtungsgrund nicht. Den Gr¹/₄nden des benannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist vielmehr unter dem Abschnitt IV folgender Text zu entnehmen:

"Die auf der Grundlage der verfassungswidrigen Vorschriften ergangenen und im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskr¹/₄ftigen Bescheide, insbesondere die nicht mehr anfechtbaren (Entgelt¹/₄berf¹/₄hrungs-)Bescheide gem¹/₄ [Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AA¹/₄G](#), bleiben unber¹/₄ht. Dies entspricht dem Grundgedanken des [Â§ 82 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG](#), der auch zur Anwendung kommt, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift als mit dem Grundgesetz unvereinbar erkl¹/₄rt (vgl. [BVerfGE 81, 363](#) (384)). Es ist dem Gesetzgeber aber unbenommen, im Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Entscheidung eine andere Regelung zu treffen. Er kann die erforderliche Neuregelung auch auf bereits bestandskr¹/₄ftige Bescheide erstrecken; von Verfassungs wegen verpflichtet ist er hierzu nicht." (vgl. [BVerfGE 100, 59](#) [104]).

Bereits aus diesem Zitat und dem Hinweis auf die einschl¹/₄gigen Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) ist ersichtlich, dass die Entscheidung des BVerfG vom 28.04.1999 keinen Einfluss auf bereits rechtskr¹/₄ftige Bescheide und abgeschlossene sozialgerichtliche Entscheidungen hat. Auch soweit nicht mehr anfechtbare Entscheidungen auf einer nachtr¹/₄glich f¹/₄r verfassungswidrig erkl¹/₄rten Norm beruhen, bleiben diese Entscheidungen unber¹/₄ht (vgl. [Â§ 79 Abs. 2 BVerfGG](#)). Insoweit ist es allein Sache des Gesetzgebers, auch bindende Verwaltungsakte in eine gesetzliche Neuregelung einzubeziehen.

Allein mit Blick auf die Wirkungen des Urteils des BVerfG vom 28.04.1999 ([1 BvL 34/95](#) und [1 BvL 22/95](#)) ist ein zul¹/₄ssiger Anfechtungsgrund vom Kl¹/₄ger nicht schl¹/₄ssig dargelegt. Deshalb kann die Pr¹/₄fung der weiteren Zul¹/₄ssigkeitsvoraussetzungen, insbesondere des [Â§ 582 ZPO](#), offen bleiben, denn die Wiederaufnahmeklage ist nicht statthaft und war deshalb ¹/₄ wie zutreffend vom Sozialgericht erfolgt ¹/₄ als unzul¹/₄ssig zu verwerfen.

Der Ansicht des Kl¹/₄gers, aus [Â§ 580 Ziff. 2 und Ziff. 7b ZPO](#) k¹/₄ne ein zul¹/₄ssiger Anfechtungsgrund hergeleitet werden, folgt der Senat ausdr¹/₄cklich nicht. Das Urteil des BVerfG vom 28.04.1999 ¹/₄ auf das sich der Kl¹/₄ger st¹/₄tzt ¹/₄ stellt weder im Sinne der Ziff. 2 des [Â§ 580 ZPO](#) eine Urkunde dar, die f¹/₄lschlich angefertigt oder verf¹/₄lscht war, noch handelt es sich dabei um eine zum Zeitpunkt der Urteilsverk¹/₄ndung am 15.11.1996 bereits bestehende Urkunde, die der Kl¹/₄ger erst danach aufgefunden hat oder zu benutzen in den Stand gesetzt war, die eine ihm g¹/₄nstigere Entscheidung herbeigef¹/₄rt haben w¹/₄rde ([Â§ 580 Ziff. 7b ZPO](#)).

Mit dem 2. AA¹/₄G-¹/₄nderungsgesetz (BGBl. I S. 1939) hat der Gesetzgeber zwar nunmehr die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Regelungen geschaffen und diese mit Art. 13 in verschiedenem zeitlichen Umfang in Kraft gesetzt. Es steht

dem Kläger frei, aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung einen
Überprüfungsantrag nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) an die Beklagte zu stellen.

Aus den genannten Gründen blieb die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des
Sozialgerichts Chemnitz ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024